



Amt für Bevölkerungsdienste

Ostermundigenstrasse 99B
3006 Bern
+41 31 633 55 98
info.abev@be.ch
www.be.ch/abev

Merkblatt vom 1. Januar 2020

Umgang mit Gebühreninkasso bei Bedürftigkeit

Das Amt für Bevölkerungsdienste (ABEV) regelt in diesem Merkblatt den Umgang des Inkassos von Gebühren bei Bedürftigkeit der Kunden. Insbesondere sind die Möglichkeiten der Ratenzahlung, der unentgeltlichen Rechtspflege sowie des Gebührenerlasses erklärt:

1. Ratenzahlungen

Ratenzahlungen von Rechnungen können unabhängig vom Nachweis der Bedürftigkeit und formlos telefonisch oder schriftlich beantragt werden. Bedingung ist, dass die Schuld mit maximal 12 Monatsraten beglichen werden kann. Die Mindestrate beträgt CHF 20.00.

2. Unentgeltliche Rechtspflege

Das Recht auf unentgeltliche Rechtspflege nach Art. 111 VRPG wird gewährt, wenn die gesuchstellende Person bedürftig ist und das Verfahren nicht von vornherein aussichtslos ist. Unter den gleichen Voraussetzungen kann der gesuchstellenden Person ein Anwalt beigeordnet werden, wenn die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse es rechtfertigen. Bei der unentgeltlichen Rechtspflege werden die Kosten nicht erlassen, sondern nur gestundet.

Die unentgeltliche Rechtspflege kann im ABEV in folgenden Verwaltungsverfahren gewährt werden:

- anwaltlicher Beistand im Verwaltungsverfahren

Im Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst:

- Berichtigungsverfahren
- Beurkundung von Zivilstandsereignissen im Ausland
- Bewilligung zur Einsicht in Zivilstandsregister (Familienforschung)
- Bürgerrechtsfeststellung
- Ehevorbereitung und Eheschliessung
Bei Gutheissung des Gesuchs ist die Eheschliessung in einem externen Lokal oder eine Trauung am Samstag ausgeschlossen, weil dafür zusätzliche Gebühren anfallen.
- Eintragung, Änderung der Eintragung und Löschung der Eintragung über den Hinterlegungsort eines Vorsorgeauftrages
- Entlassung aus dem Bürgerrecht
- Erklärung nicht streitiger Angaben im Zivilstandswesen
- Geburt

- Kindesanerkennung
- Namensänderung
- Namenserklärung
- Ordentliche Einbürgerung
Gilt nur für Verfahren für Minderjährige sowie volljährige Personen, die aufgrund ihrer Erstausbildung, einer Behinderung oder andauernden Krankheit nicht wirtschaftlich selbsterhaltungsfähig sein müssen.
- Personenaufnahme im Hinblick auf die Beurkundung nicht erwähnter Geschäftsfälle
- Todesfall
- Vorbereitung der eingetragenen Partnerschaft und Beurkundung der eingetragenen Partnerschaft
Bei Gutheissung des Gesuchs ist die Zeremonie in einem externen Lokal oder die Beurkundung an einem Samstag ausgeschlossen, weil dafür zusätzliche Gebühren anfallen.

Beglaubigungen und Echtheitsüberprüfungen von Dokumenten im Heimatstaat sind vom Verfahren der unentgeltlichen Rechtspflege in der Regel ausgeschlossen.

Im Migrationsdienst:

- arbeitsmarktliche Vorentscheide
- Prüfung zur Erteilung oder Nichterteilung, Nichtverlängerung oder Widerruf einer Kurz-, Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung
- Prüfung zur Erteilung oder Nichterteilung eines Visums
- Zwangs- und Fernhaltemassnahmen

3. Gebührenerlass

Es liegt im Ermessen des ABEV, ob in Einzelfällen von der Gebührenerhebung ganz oder teilweise abgesehen werden kann, wenn die gesuchstellende Person nachweist, dass sie bedürftig ist.

Die Ausstellung von Zivilstandsdokumenten, von Ausweisen oder Visa durch den Migrationsdienst, von Schweizer Identitätskarten oder Pässen, von Verlustmeldungen für Schweizer Reisedokumente und die Biometrieerfassungen für Ausländerausweise sind vom Erlass von Gebühren grundsätzlich ausgeschlossen.

4. Formelles

Die unentgeltliche Rechtspflege und der Gebührenerlass werden **auf schriftliches Gesuch hin** geprüft.

- Gesuchsformular unentgeltliche Rechtspflege
- Gesuchsformular Gebührenerlass

Als einzige Ausnahme im Hinblick auf die unentgeltliche Rechtspflege kann der Migrationsdienst auf die Einreichung des Gesuchsformulars und des Nachweises der Bedürftigkeit verzichten, wenn sich die Bedürftigkeit aus der Aktenführung eindeutig ergibt. Das Gesuch ist bei der Behörde einzureichen, die sich mit der Sache (Gesuchs- oder Rechtsmittelsache) befasst resp. bei der die Gebühr geschuldet ist. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege kann nur entgegengenommen werden, wenn ein Verwaltungsverfahren beim ABEV noch hängig ist.

Die **Belege zum Nachweis der Bedürftigkeit** müssen gemäss Gesuchsformular eingereicht werden. Dazu gehört in erster Linie eine aktuelle Bestätigung über die Sozialhilfeabhängigkeit oder über den Bezug von Ergänzungsleistungen. Diese Bestätigung wird von der Behörde oder Institution ausgestellt, die die Sozialhilfe oder die Ergänzungsleistungen ausbezahlt.

Die **Bedürftigkeit** kann **auch ohne Bezug von Sozialhilfe oder Ergänzungsleistungen** gegeben sein. Sie ist nachgewiesen, wenn der zivilprozessuale Zwangsbedarf die verfügbaren Mittel der gesuchstellenden Person übersteigt. Dabei werden wie bei der Berechnung der Sozialhilfe die familiäre Situation wie auch die Wohnverhältnisse sowie allfällige Unterhaltspflichten und -ansprüche berücksichtigt. Bei gemeinsam eingebrachten Begehren, wie zum Beispiel beim Ehevorbereitungsverfahren, haften beide Parteien.

Sofern die verfügbaren Mittel den zivilprozessualen Zwangsbedarf überschreiten, wird die Bedürftigkeit nur dann bejaht, wenn die Gebühr mit dem „Überschuss“, der der gesuchstellenden Person zur Verfügung steht, nicht innert 12 Monaten bezahlt werden kann.

Bern, 1. Januar 2020

Markus Aeschlimann, Geschäftsleiter